

Zwischen der

FREIEN HANSE



STADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und

**Menschenkinners! Christen engagiert für Familien gGmbH**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII**

geschlossen:

**1. Gegenstand**

1.1. Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, welche Menschenkinners! - im folgenden Leistungserbringer genannt – in dem vollstationären Leistungsangebot „Haus Bethanien“, Hemmstraße 152, 28215 Bremen, für alleinstehende Frauen/Männer gem. §§ 19, 34, (41) SGB VIII in Ausnahmefällen auch in Verbindung mit § 35 a SGB VIII erbringt, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen.

**2. Leistung**

2.1. Das Leistungsangebot des Leistungserbringens entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 9 Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter/Väter mit ihren Kindern (§§ 19, 34 (41) SGB VIII). Des Weiteren ist die individuelle Leistungsbeschreibung des Trägers lt. Anlage, Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 1). Dieser ist Näheres über Art, Ziel und Qualität der Leistung, den zu betreuenden Personenkreis und die sächliche Ausstattung zu entnehmen.

2.2. Die Leistungen werden auf der Grundlage der pädagogischen Fachstandards und der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2.4 Die Einrichtung verfügt über eine Kapazität von 12 Plätzen für Schwangere/Mütter oder/und Väter und 12 Plätzen für Kinder, die Auslastung wird (kalkulatorisch) mit 90 % ange setzt.

2.5 Das zur Erbringung der Leistungen vereinbarte Personal ist dem beigefügten Kalkulationsschema (Anlage 2) zu entnehmen; dieses ist Vertragsbestandteil. Es ist ausschließlich hinreichend qualifiziertes und geschultes Personal ggf. mit entsprechender Berufserfahrung in dieser Maßnahme einzusetzen.

2.6 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, nur Personal einzusetzen, das entsprechend der jeweiligen Leistungsangebotstypenbeschreibung persönlich geeignet ist. Bei Abweichung von den jeweils vom Landesjugendamt als sozialpädagogische Fachkräfte definierten Qualifikationen besteht ein Entscheidungsvorbehalt der SASJI bezüglich der Vergleichbarkeit von Qualifikationen. Vor Beschäftigung anderer Personen, die aufgrund ihrer Ausbildung, besonderer fachpraktischer Erfahrungen und Kenntnisse so qualifiziert sind, dass sie bestimmte pädagogische Aufgaben übernehmen könnten, ist Einvernehmen mit dem Leistungsträger und/oder Landesjugendamt herzustellen.

2.7 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straflat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.9 Gem. § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies bei Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und /oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.10 Etwaige Zusatzleistungen, hierzu zählen Taschengeld, Fahrtkosten, mehrtägige Klassenfahrten und die Erstausstattung für Bekleidung, sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung, wohl aber Aufwendungen für pädagogische Gruppenfahrten.

### **3. Leistungsentgelt**

3.1. Für den Vereinbarungszeitraum **vom 01.08.2025 bis 30.04.2026** beträgt die **Gesamtvergütung**

**A.) für junge Schwangere bzw. junge Mütter/Väter**

**193,69 € pro Person/täglich**

**B.) für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder  
96,85 € pro Person/täglich**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**A.) 177,16 € pro Person/tgl.,  
B.) 88,58 € pro Person/tgl.**

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**A.) 16,53 € pro Person/tgl.,  
B.) 8,27 € pro Person/tgl. .**

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsschema zu entnehmen.

**3.2. Für den Vereinbarungszeitraum vom 01.05.2026 bis 31.03.2027 beträgt die Gesamt-vergütung**

**A.) für junge Schwangere bzw. junge Mütter/Väter  
196,98 € pro Person/täglich**

**B.) für deren Säuglinge bzw. Kleinstkinder  
98,49 € pro Person/täglich**

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

-ein Entgelt für das Leistungsangebot zur Finanzierung der laufenden Personal- Sachkosten der Betreuung und Versorgung in Höhe von

**A.) 180,45 € pro Person/tgl.,  
B.) 90,22 € pro Person/tgl.**

-ein Entgelt für die Bereitstellung und Erhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zur Finanzierung der daraus folgenden Kapitalkosten (Abschreibung, Darlehenszinsen, Miete, Pacht und Leasing) in Höhe von

**A.) 16,53 € pro Person/tgl.,  
B.) 8,27 € pro Person/tgl. .**

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind dem beigefügten Kalkulationsschema zu entnehmen.

3.3 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Kostenübernahme des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation**

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage erforderliche Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

4.2 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

4.3 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer ange meldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger: innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

4.4 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug

auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommision zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

## **5. Vereinbarungszeitraum**

5.1. Diese Vereinbarung gilt ab dem **01.08.2025** und wird mit einer **Mindestlaufzeit von 20 Monaten** auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen für die Vereinbarung über das Leistungsentgelt bzw. mindestens 3 Monaten für die übrigen Bestandteile.

5.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Eine Änderung der Vereinbarung während der Vereinbarungslaufzeit ist nur zulässig, wenn unvorhersehbare und wesentliche Veränderungen der Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen eintreten, die für eine oder beide Vereinbarungspartner das Festhalten an der Vereinbarung unzumutbar machen

## **6. Sonstiges**

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.3 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TVöD (und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Bremen, im Juli 2025

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,  
Jugend und Integration**

**Einrichtungsträger/Stempel**

Anlage:

Leistungsbeschreibung

Kalkulationsschema

# Menschenskimmers!

Christen engagiert für Familien gGmbH

## Mutter/Vater-Kind Haus Bethanien

Hemmstraße 152 - 156, 28215 Bremen

Tel. 0421-371012

Mail muk@menschens-kinners.de

### Leistungsbeschreibung

|                            |  |
|----------------------------|--|
| <b>1. Art des Angebots</b> | <p><b>Leistungsangebotstyp Nr. 9</b><br/><b>Gemeinsame Wohnform für Schwangere und Mütter oder Väter mit ihren Kindern</b><br/><b>Gemeinsame Wohnform von Mutter und Vater mit Kind oder Kindern</b></p> <p>Betreuung von minderjährigen oder volljährigen Schwangeren (in der Regel nicht vor der 13. Schwangerschaftswoche) und für alleinsorgende minderjährige und volljährige Mütter oder Väter, die für ein oder zwei Kinder unter 6 Jahren zu sorgen haben und die aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen und/oder einen eigenen Erziehungshilfe- und/oder Persönlichkeitsentwicklungsbedarf haben.</p> <p>Gemeinsame Betreuung von Vater und Mutter und ihrem/n Kind/ern – Angebot <b>Familien Leben Lernen</b> – sofern es dem Leistungszweck gemäß § 19 dient. Hierfür stehen maximal 3 Wohnungen bereit. In diesem Fall erhöht sich die angebotene Platzzahl um den jeweiligen ebenfalls betreuten Vater bzw. PartnerIn. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister mit ein.</p> <p><b>12 Plätze für Schwangere/Mütter oder/und Väter</b><br/><b>12 Plätze für Kinder</b></p> |
| <b>2. Rechtsgrundlage</b>  | <p><b>§§ 19, 34, (41) SGB VIII in Ausnahmefällen auch in Verbindung mit § 35 a SGB VIII</b></p>  |
| <b>3. Personenkreis</b>    | <p><b>Alter schwerpunktmäßig ab 16 Jahre</b></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Minderjährige Mütter oder Väter oder Schwangere mit eigenem Erziehungshilfebedarf, mit belasteter Persönlichkeitsentwicklung und/oder die im alleinigen Zusammenleben mit ihrem Kind Kindeswohl gefährdendes Verhalten zeigen und somit momentan noch nicht ohne intensive Betreuung mit ihrem Kind zusammenleben können.</li><li>• Minderjährige und volljährige Schwangere oder Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben, wenn und solange sie auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung dieser Form der Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung schließt auch ältere Geschwister mit ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen haben.</li><li>• Mit Zustimmung des betreuten Eiternteils kann auch der andere Elternteil</li></ul>  |

|  |  |
|--|--|
|  | <p>oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit es dem Leistungsziel (§19 KJHG SGB VIII) dient. Diese Einbeziehung kann die gemeinsame Betreuung der für das Kind sorgenden Personen umfassen.</p> <p><b>Ausschlusskriterien</b> Personen mit akuter Drogen- und Alkoholabhängigkeit und / oder Personen mit akuten, manifesten psychiatrischen Erkrankungen</p>   |
| <b>4. Allgemeine Zielsetzung</b>                   | <p>Ziel ist, den KlientInnen zu einer kompetenten und eigenverantwortlichen Lebensführung zu verhelfen, bzw. sie bei diesem Entwicklungsprozess zu unterstützen<br/>Hierzu gehört:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Befähigung zur eigenständigen Betreuung und Förderung des Kindes</li> <li>• Stärkung und Stabilisierung der Eltern-Kind-Beziehung</li> <li>• Auseinandersetzung mit der Elternrolle – unter Thematisierung der Vaterrolle</li> <li>• Stabilisierung der Persönlichkeit und deren Entwicklung</li> <li>• Aufbau sozialer Kompetenzen</li> <li>• Hinführung in soziale Netzwerke einschließlich des familialen Bezugsrahmens</li> <li>• Entwicklung und Umsetzung einer Lebensperspektive inklusive einer Schul- und Berufsausbildung</li> <li>• Erarbeitung familiärer Perspektiven – Herkunfts familie – eigene Partnerschaft</li> </ul>   |
| <b>5. Inhalte der Leistung</b>                     | <p>Der Träger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird.<br/>Qualitätssicherung gehört zum Standard.</p> <p>Wir nehmen jede/n bei uns wohnende Frau/Mutter oder Vater sowohl in ihrer Ganzheit – mit unterschiedlichen Stärken und Schwächen – wie auch in ihrer Eigenart als Resultat einer individuellen Lebensgeschichte ernst.<br/>Wir stärken die KlientInnen in ihrer Persönlichkeit und in ihrem Selbstwert und unterstützen eine verantwortliche Lebensführung</p>   |
| <b>5.1 Unterkunft und Raumkonzept</b>              | <p>Die Einrichtung besteht aus einem Wohnkomplex mit drei Gebäuden:<br/><b>Apartmenthaus Hemmstraße 152</b><br/>7 abgeschlossene Wohnungen – 30 qm bis 50 qm<br/>Gemeinschaftsküche (für Gruppenangebote), Kinderwagenraum, Waschküche, Kellerräume,<br/><b>Apartmenthaus Hemmstraße 156</b><br/>5 abgeschlossene Wohnungen – 30 qm bis 70 qm<br/>- Bürraum, Mitarbeiterraum, Raum für die Nachbereitschaft, Werkstatt und Kellerräume<br/><b>Hinterhaus</b><br/>Seminar- und Arbeitsraum, Baby-Bewegungsraum, Mehrzweckhalle<br/><b>Spielplatz</b><br/>Nutzung des großen Innenhofes mit Spielgeräten – gemeinsame Nutzung des Spielplatzes mit der Kita Regenbogen</p> <p>Die abgeschlossenen Wohnungen haben zwei bis drei Zimmer, eine Küchenzeile und ein Badezimmer. Die Wohnungen sind mit PVC ausgelegt und mit Lampen und Gardinen ausgestattet.</p> <p>Zwei der Wohnungen sind vollständig möbliert. Die weiteren Wohnungen werden dann von den jeweiligen BewohnerInnen selbst eingerichtet. Für die sachgerechte Behandlung und für die Pflege der Wohnungen sind die BewohnerInnen selbst verantwortlich.</p> |
| <b>5.2 Verpflegung</b>                             | <p>Verpflegung ist nicht Bestandteil der Leistungserbringung. Die bei uns wohnenden Mütter oder Väter verpflegen sich selbst in ihren Wohnungen.</p>   |
| <b>5.3 Erziehung/ Sozialpädagogische Betreuung</b> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unserer Arbeit liegt ein systemischer Ansatz zugrunde. Wir arbeiten ressourcenorientiert und ganzheitlich. Transkulturalität ist selbstverständlich und genießt einen hohen Stellenwert.</li> <li>• Jeder Bewohnerin/Bewohner wird eine verantwortliche Sozialpädagogin zugeordnet, die den gesamten Entwicklungsprozess beobachtet, begleitet und unterstützt. Fachübergreifende Pädagoginnen und gezielte Maßnahmen ergänzen den Hilfeprozess. Die Begleitung der Kinder und Fokussierung deren aktueller Bedürfnisse und Fördererfordernisse erfolgt durch eine weitere, die Bezugsbetreuerin ergänzende, Mitarbeite-</li> </ul>   |

|   |   |
|---|---|
|   | <p>rin.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Mutter oder und Vater mit Kind/ern wird gemäß der gemeinsam von Klientin, Sozialpädagogin und Jugendamt erarbeitetem Hilfeplanung nach § 36 SGB betreut.</li> <li>• Am Ende der Aufenthaltszeit im MutterVaterKind-Haus ist das zentrale Thema die erfolgreiche Überleitung in die Eigenständigkeit.</li> <li>• Wir nutzen verschiedenste und jeweils passende Interventionsformen.</li> </ul> <p>Dabei verfolgen wir individuelle Ziele, je nach Feststellung der jeweiligen Hilfebedarfe, die aus den nachstehenden Arbeitsfeldern erarbeitet wurden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Persönlichkeitsentwicklung und Sozialverhalten</li> <li>• Tragfähige Mutter/Vater-Kind Beziehung</li> <li>• Geburt / Begleitung</li> <li>• Förderung der kindlichen Entwicklung</li> <li>• Vermittlung von Kinderbetreuung</li> <li>• Unterstützung einer zukünftigen oder bestehenden Partnerschaft - Freund/Vater/Partner</li> <li>• Herkunfts Familie</li> <li>• Lebenspraktischer Bereich</li> <li>• Schul- und Berufsperspektive</li> <li>• Integration von Müttern/Vätern mit Migrationshintergrund</li> </ul> <p><b>Besondere konzeptionelle Ausrichtung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Familien Leben Lernen</b><br/>Betreuung und Unterstützung der gesamten Familie (Mutter und Vater – oder andere Lebenspartnerschaften-mit Kind/Kindem) im Mutter/Vater-Kind-Haus</li> <li>• <b>Find.us – Kindersecondhandladen</b><br/>Betreute Mitarbeit im Kindersecondhandladen als erstes Lernfeld für die Integration in Arbeit und Beruf.</li> <li>• <b>Kinderbetreuung</b><br/>Für Kinder bis zu einem Jahr, die in keiner anderen Betreuungsform sind, bieten wir an zwei Wochentagen für jeweils 3 Stunden eine Betreuung. (Entlastungsangebot für Mütter/Väter)</li> </ul> |
| <b>5.4. Partizipation, Beschwerdemöglichkeiten und Kinderschutz</b>                                 | <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Kindeswohlsicherung</b><br/>Wir arbeiten vorbeugend und präventiv und nutzen festgelegte Verfahrensabläufe zur Kindeswohlsicherung gemäß des Bremer Rahmenvertrages zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a Abs. 2 SGB VIII zur Abwehr von Gefährdungen.</li> <li>• <b>Gewaltprävention</b><br/>Wir arbeiten nach einem abgestuften Konzept zur Gewaltvermeidung mit verschiedenen Maßnahmen. Umfänglich dargelegt in unserem aktuellen Gewaltschutzkonzept und in unserer Konzeption.</li> <li>• <b>Partizipation</b><br/>Partizipation bzw. Beteiligung der Mütter/Väter und wo es sinnvoll und möglich ist der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen ist die Basis unserer Zusammenarbeit und gleichzeitig zwingend für die Erarbeitung des Hilfeplanes, welcher Grundlage des Aufenthaltes im Haus ist. Der partizipatorische Ansatz zieht sich durch alle Handlungsfelder.</li> <li>• <b>Beschwerdemanagement</b><br/>Ein festgelegter Handlungsrahmen bildet die Grundlage für umfangreiche Beschwerdemöglichkeiten und Beschwerdeverfahren</li> </ul>   |
| <b>6. Personelle Ausstattung nach vollständiger Umstellung von LAT 8 auf LAT 9 ab dem 1.08.2024</b> | <p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Sozialpädagogin mit Zusatzqualifikation und mehrjähriger Berufserfahrung.<br/>Die Betreuung erfolgt durch ein pädagogisches Fachteam von SozialpädagogInnen mit diversen Zusatzqualifikationen und ErzieherInnen.<br/>Die Kleinkindbetreuung durch eine Kinderpflegerin oder eine Fachkraft mit gleichwertiger Qualifizierung.<br/>Für die Nachbereitschaft werden Krankenschwestern eingesetzt.</p> <p>Personalwerte: Betreuung 1 : 2 (excl. Nachbereitschaft)</p> <p><i>Geschäftsführung/Verwaltung</i><br/>18,5 Stunden Kauffrau/Verwaltungskräfte</p> <p><i>Fachliche Leitung/Koordination</i><br/>22 Stunden Diplom-Sozialpädagogin mit Zusatzqualifikation</p>  |

|  |  |
|--|--|
|  | <p><b>Sozialpädagogische Beratung und Betreuung</b><br/>     351 Stunden - 9 VZ Diplom-Sozialpädagoginnen und Diplom-SozialarbeiterInnen mit Zusatzqualifikationen und ErzieherInnen</p> <p><b>Fachübergreifende Dienste</b><br/>     31 Stunden – 0,8 VZ Sozialpädagogin, Hauswirtschafterin, Krankenschwester</p> <p><b>Nachbereitschaft</b><br/>     84 Stunden - 2,2 VZ Krankenschwester</p> <p><b>Hauswirtschaft/Reinigung /Technische Dienste</b><br/>     10 Stunden Haushandwerker<br/>     9 Stunden Reinigungskraft Allgemeinräume</p>   |
| <b>7. Umfang der Leistung</b>                        | Betreuung an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr<br>Sollten an Wochenenden keine Präsenzangebote stattfinden, wird eine Rufbereitschaft eingerichtet sein. Diese Rufbereitschaftsregelung gilt in der einjährigen Anlaufphase   |
| <b>8 . Pädagogische Sachmittel</b>                   | Bewegungsgeräte- und Materialien, Sensomotorisches Spielmaterial, Freizeit-sport- und Turngeräte, Musikinstrumente, pädagogisches Spielzeug, Bastelmanalien, Küchengeräte (Mixer, Geschirr etc.), Fotomaterialien, Arbeitspapiere<br>Fahrrad mit Kindersitz<br>PC mit Internetanschluss  |
| <b>9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung</b> | Gemeinschaftsküche – ausgestattet mit Einbauküche, Sitzmöbel, Kinderspiel-ecke, Wickeltisch, Schaukelsitz<br>Bewegungsraum / Mehrzweckhalle (100 qm) – ausgestattet mit Matten, Kisten, Bänken, Kletterwand, Bälle<br>Kleiner Bewegungerraum – ausgestattet mit Matten, Musikanlage<br>Arbeits- und Seminarraum - ausgestattet mit Tisch, Stühle, Schränke, technische Ausstattung,<br>Büroräume – mit üblichem Geschäfts-inventar, Jugendhilfesoftware<br>Werkstattraum, Kinderwagenraum, Fahrradkeller, Kellerraum<br>Waschküche – ausgestattet mit drei Industriewaschmaschinen und drei Wäsche-trockner<br>Spielplatz – ausgestattet mit Sandkiste, Sandwerkstatt, Kletterturm, Schaukel – Mitnutzung mit dem Kindergarten<br>Leihautovertrag Cambio   |
| <b>10. Qualitätssicherung und -entwicklung</b>       | Unsere Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -Entwicklung werden entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. der Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.<br>Zweijährlich wird ein Qualitätsentwicklungsbericht erstellt, welcher die Strukturqua-lität, die Prozessqualität und die Ergebnisqualität dokumentiert.   |
| <b>11. Leistungsentgelt</b>                          | <p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen.<br/>Ferner sind im Entgelt die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft, sowie Kosten für deren Instandhaltung enthalten. Die Kosten für Ausstattung werden für zwei Wohnungen übernommen.</p> <p>Die Kinder werden mit 50% des vereinbarten Leistungsentgeltes abge-rechnet.</p> <p>Im Entgelt sind nicht enthalten und daher im Einzelfall zusätzlich nach SGB VIII zu finanzierten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe der Regelsätze, (Haushaltvorstand und Haushaltsangehörige), Fahrkosten und Einmalige Beihilfen</li> <li>• Mehrtägige Klassenfahrten</li> <li>• Säuglingserstausstattung und Kinderwagen</li> <li>• Möbel- und Hausraterstausstattung</li> </ul> |

Erstellt: Jutta Reiners- Schepke, GF, Juli 2023

Überarbeitet: Andrea Lindenberg, Päd. Leitung, Aug. 2024



